

Mag. Paula Glaser, MA

## **Rechtliche Möglichkeiten der Patientenautonomie**

Gerade in der heutigen Zeit wird sehr viel von Autonomie gesprochen. Diese Autonomie wurde beispielsweise auch für ein selbstbestimmtes Sterben gefordert. Der Verfassungsgerichtshof hat daraufhin das ausnahmslose Verbot der Hilfeleistung zum Suizid mit Wirkung vom 31. Dezember 2021 aufgehoben. Das führte zu dem mit 1. Jänner 2022 in Kraft getretenen Sterbeverfügungsgesetz. Sterbewillige können dadurch unter bestimmten Voraussetzungen eine Beihilfe zum Suizid straffrei in Anspruch nehmen.

Abseits dieses Sterbeverfügungsgesetzes gibt es schon seit einigen Jahren in Österreich eine Reihe gesetzlicher Regelungen für den Fall, dass jemand noch zu Lebzeiten bzw. bei vollem geistigem Bewusstsein vorsorgen kann, was geschehen, bzw. nicht geschehen soll, wenn er/sie selbst nicht mehr in der Lage ist, für sich zu entscheiden:

### **Patientenverfügung**

basiert auf dem Patientenverfügungsgesetz aus dem Jahr 2006 und der Evaluierung 2009. Sie ist eine Willenserklärung, mit der Patientinnen und Patienten medizinische Behandlungen ablehnen können und die dann wirksam wird, wenn sie zum Zeitpunkt der Behandlung nicht mehr einsichts-, urteils-, und/oder äußerungsfähig sind. Vorgesehen sind verbindliche und nicht verbindliche (andere) Patientenverfügungen. Die verbindliche Patientenverfügung erfordert einen Notariatsakt.

### **Vorsorgevollmacht**

ist die Erteilung einer Vollmacht für eine Person seines Vertrauens, solange man noch handlungsfähig ist, für den Fall, dass man nicht mehr selbst entscheiden kann. Sie erfordert ebenfalls einen Notariatsakt. Weiters gehören zum Erwachsenenschutzgesetz seit 2018 auch die gewählte, gesetzliche und gerichtliche Erwachsenenvertretung. Vorteil aller ist, dass Maßnahmen sofort ohne weitere Behördenwege getroffen werden können.

### **Vorsorgedialog**

ist eine Vereinbarung zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern eines Pflegeheimes, den Betreuenden, Ärzten und eventuell den Angehörigen. Darin wird schriftlich festgehalten, wie im Falle einer Erkrankung oder Verschlechterung des Zustandes der Bewohnerinnen und Bewohner gehandelt werden soll.

### **Advance Care Planning (ACP)**

(gesundheitliche oder vorausschauende Versorgungsplanung) ist ein Konzept für und mit einem Patienten, um seine Behandlung und Pflege in seinem Sinne zu gestalten.

Zur Unterstützung berufstätiger Angehöriger gibt es schon seit 2002 die gesetzlich geregelte **Familienhospizkarenz**. Nahen Angehörigen schwerkranker Kinder und sterbender Erwachsener soll es dadurch ermöglicht werden, für eine bestimmte Dauer möglichst viel Zeit mit den Kranken verbringen zu können. Für diese Zeit wird Pflegekarenzgeld und unter bestimmten Voraussetzungen ein Zuschuss gewährt.

Die **Pflegekarenz**, in Kraft seit 1. Jänner 2014, ermöglicht Angehörigen pflegebedürftiger Patientinnen und Patienten unter bestimmten Voraussetzungen für eine bestimmte Dauer diese Pflege zu übernehmen. Finanziell abgegolten wird diese Zeit durch das Pflegekarenzgeld.